

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

für die Ergänzung zur 8. Änderung des planfestgestellten Plans für den Neubau der 380-kV-Leitung Wahle – Mecklar, Abschnitt B: UW Lamspringe – UW Hardeggen und Anbindungsleitung Pumpspeicherwerk Erzhausen

Aktenzeichen: 4123-05020-213

I.

Die TenneT TSO GmbH hat für das o. g. Planänderungsverfahren die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die vorliegende Ergänzung zur 8. Planänderung umfasst folgende Änderungen gegenüber dem Planfeststellungsbeschluss vom 28.11.2017 sowie dem Planänderungsbeschluss zur 8. Planänderung vom 20.05.2022:

- Verlegung der Erdkabel zwischen dem Ersatzneubau der Schaltanlage und dem Pumpspeicherwerk (Trassenabschnitt B) in Kabelschutzrohren
- Lage des Verlaufs des Trassenabschnitts B innerhalb der beantragten Flurstücke
- Grabenbauweise mit temporärem Verbau (Rückbau mit Grabenverfüllung)
- Querung der Landstraße L487 in offener Grabenbauweise
- Anpassung der betroffenen temporären und dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen gemäß Grunderwerbsverzeichnis

Die Ergänzungen ergeben sich aus der veränderten Lage der Kabelendverschlüsse auf dem Gelände der Schaltanlage Erzhausen, wodurch sich ein veränderter Trassenverlauf zwischen der Schaltanlage und der Anbindung an das Pumpspeicherkraftwerk Erzhausen ergibt. Zudem soll die Bauweise der Querung der Landesstraße L487 angepasst werden. Die Verlegung des Erdkabels soll die L487 in offener Bauweise, statt wie bisher geplant im geschlossenen Bohrpressverfahren, queren. Dieses Verfahren soll eine Beschädigung von Bauteilen des Pumpspeicherkraftwerks unterhalb der Straße ausschließen. Die Grabenbauweise mit temporärem Verbau ist bedingt durch die beengten Platzverhältnisse, der geforderten Grabentiefe sowie der veränderten Lage des Trassenverlaufs.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung). Die Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung ergibt sich aus § 9 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Diese allgemeine Vorprüfung wurde anhand der Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 UVPG), des Standorts des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 UVPG) sowie der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 3 UVPG) durchgeführt.

Dabei wurden die von der TenneT TSO GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

II.

Das Vorhaben beansprucht Grundstücke in der Gemeinde Stadt Einbeck im Landkreis Northeim.

III.

1.

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Die vorliegende Ergänzung sieht vor, dass der Verlauf des Erdkabels am Westrand der Schaltanlage beginnt, von dort aus in nordwestlicher Richtung verläuft, die L487 in offener Bauweise quert und an das Pumpspeicherwerk anschließt. Dadurch ergeben sich veränderte Flächeninanspruchnahmen. Die temporäre Flächeninanspruchnahme für Arbeitsflächen und Zuwegungen beträgt mit der Ergänzung zur 8. Planänderung 6.421m². Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme für Schutzstreifen beträgt 2.800m². Zusätzliche Abrissarbeiten sind nicht vorgesehen.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Es entstehen keine zusätzlichen kumulativen Wirkungen auf die Schutzgüter des UVPG mit anderen Vorhaben oder Tätigkeiten durch die Ergänzung zur 8. Planänderung. Dies setzt voraus, dass zeitgleiche Bauarbeiten am Erdkabelabschnitt zwischen der Schaltanlage und dem Pumpspeicherwerk sowie zum Umbau bzw. der Erweiterung der Schaltanlage Erzhausen ausgeschlossen sind. Die Bauzeitenplanung berücksichtigt diesen Aspekt, sodass sich dadurch kein schallimmissionsbezogenes Zusammenwirken beider Bauvorhaben ergibt.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Die geplanten Maßnahmen betreffen insgesamt 9 verschiedene Biotoptypen, welche sich aus Gehölzbeständen, Laubforsten, Offenlandbiotopen sowie Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen zusammensetzen. Es kommt zum temporären oder dauerhaften Verlust der Biotope durch die Baumaßnahmen. Damit einhergehend sind Beeinträchtigungen und Störungen von verschiedenen Tierarten, wie Fledermäusen, Vögeln sowie der Haselmaus durch die Beseitigung der Vegetation und von Habitaten, aber auch durch den Baubetrieb, zu erwarten.

Schutzgüter Boden und Fläche:

Zur Anlage eines Schutzstreifen für das Erdkabel werden insgesamt 2.800m² Fläche dauerhaft in Anspruch genommen. Weitere 6.421m² werden temporär für Arbeitsflächen und Zuwegungen in Anspruch genommen. Es kann baubedingt zu Bodenverdichtungen kommen. Im Vorhabenbereich sind „Tiefer Parabraunerde-Pseudogley“ und „Mittlere Pseudogley-Parabraunerde“ als Bodentypen ausgewiesen.

Schutzgut Wasser:

Im Zuge der Bauarbeiten kann eine räumliche und zeitliche Wasserhaltung im Kabelgraben notwendig sein sofern Schicht- oder Sickerwasser, oberflächlich abfließendes Wasser oder Niederschlag in die Baugrube eintritt. Sollte dies zutreffen kann es zu veränderten Abflussmengen der Oberflächenwasserkörper kommen in welche das anfallende Wasser abgeleitet wird. Ein Eingriff in den Grundwasserkörper ist nicht zu erwarten. Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete sowie Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz sind nicht betroffen.

Schutzgut Klima und Luft:

Hinsichtlich der Schutzgüter Klima und Luft sind keine Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Schutzgut Landschaft:

Eingriffe in Gehölzbestände im Rahmen der Bauarbeiten können sich auf das Schutzgut Landschaft auswirken. Mit weiteren optischen Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild ist aufgrund der Verlegung eines Erdkabels nicht zu rechnen.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:

Im Bereich der Schaltanlage befindet sich ein Bodendenkmal, welches aktuell durch die bestehende Anlage überprägt ist.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

Durch die geplanten Änderungen entstehen keine Abfälle, welche über die üblichen Maße im Rahmen der Baumaßnahme hinaus gehen und sich auf die Schutzgüter des UVPG auswirken könnten.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Während der Baumaßnahmen kann es durch die Baumaschinen, deren Betriebsmittel und sonstigen Bauaktivitäten zu Luft-, Lärm- und Schadstoffemissionen kommen. Baubedingt kann es auch zu kurzzeitigen, kleineren Erschütterungen kommen. Betriebsbedingt entstehen durch das Erdkabel Wärmeemissionen sowie magnetische und elektrische Felder im Vorhabenbereich. Es ist zudem mit Geräuschemissionen während des Betriebs zu rechnen.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Es kommt zu keinen Änderungen hinsichtlich der Risiken von Störfällen, Unfällen oder Katastrophen durch verwendete Stoffe oder Technologien gegenüber der planfestgestellten Unterlage.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfallverordnung (StöV), insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des

angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bei der geplanten Änderung handelt es sich nicht um ein Vorhaben, dass anfällig für Störfälle im Sinne der STöV ist.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Vom Vorhaben gehen nur geringe baubedingte Luftschadstoffemissionen durch Baumaschinen aus. Weitere Risiken für die menschliche Gesundheit bestehen nicht.

2.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Einbezogen wurde dabei auch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Der vom Vorhaben betroffene Bereich ist aktuell von den dort bereits bestehenden Energieinfrastrukturanlagen (Schaltanlage und Pumpspeicherkraftwerk) geprägt. Zwischen den beiden Anlagen verläuft die Landstraße L487. Die Schaltanlage ist insbesondere von Gehölzstrukturen, Waldbereichen und Offenlandflächen umgeben. In östlicher Richtung schließen landwirtschaftliche genutzte Flächen an. Der Bereich ist als Vorsorgegebiet für Erholung ausgewiesen. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich am Apfelweg, südlich der der Schaltanlage.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Die vom Vorhaben betroffenen Flächen sind durch die Nutzung der Energieinfrastrukturanlagen überprägt. Durch natürliche Sukzession haben sich im direkten Umfeld Biotope von maximal allgemeiner Bedeutung entwickelt, welche verschiedenen Artengruppen als Habitat dienen können. Aufgrund der erfolgten Sukzession kann von einer guten Regenerationsfähigkeit der Bereiche ausgegangen werden.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Es sind keine Natura-2000-Gebiete vom Vorhaben betroffen. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Laubwälder und Klippenbereiche im Selter, Hils und Greener Wald“ (EU-Kennziffer 4024-332) befindet sich ca. 200m südwestlich des Vorhabens.

- 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst
Es sind keine Naturschutzgebiete vom Vorhaben betroffen. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Selterklippen“ (NSG BR 00137) befindet sich ca. 800m südwestlich des Vorhabens.
- 2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst
Es sind keine Nationalparke oder Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG betroffen.
- 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG
Es sind keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete vom Vorhaben betroffen. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Selter und Nollenberg“ (LSG NOM 00022) befindet sich ca. 200m südwestlich des Vorhabens.
- 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG
Es sind keine Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG betroffen.
- 2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG
Es sind keine geschützten Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG betroffen.
- 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG
Es sind keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG betroffen.
- 2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG
Es sind keine der genannten Gebiete betroffen.
- 2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind
Es sind keine der genannten Gebiete betroffen.
- 2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG)
Es sind keine der genannten Gebiete im Sinne des §2 Abs. 2 Nummer 2 ROG betroffen.

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Im Bereich nördlich der Schaltanlage befindet sich ein Bodendenkmal der Stadt Einbeck. Weitere genannte Denkmäler oder Bereiche sind nicht betroffen.

2.3.12 weitere in den §§ 23 bis 29 BNatSchG genannte Schutzgebiete (z. B. Naturparke nach § 27 BNatSchG)

Es sind keine weiteren Gebiete betroffen.

3.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Schutzgut Mensch:

Es gehen keine erheblichen Lärm- und Schadstoffemissionen vom Vorhaben aus. Emissionen können insbesondere im Rahmen der Bauarbeiten auftreten, sind dadurch aber zeitlich begrenzt. Betriebsbedingt ist neben Geräuschemissionen treten auch elektrische und magnetische Felder auf. Das Vorhaben befindet sich in einem ländlich geprägten Bereich, die nächste Wohnbebauung befindet sich in ca. 150m Entfernung zum Vorhaben. Es ist davon auszugehen, dass lediglich eine geringe Anzahl an Personen vom Vorhaben betroffen ist. Die Erholungsfunktion ist durch die bestehenden Anlagen bereits stark vorbelastet und eine weitere Beeinträchtigung dadurch nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Durch die geplanten Maßnahmen kommt es zum Verlust von Gehölzstrukturen, Waldflächen und Offenlandbiotopen. Die betroffenen Biotoptypen sind in ihrer Wertstufe jedoch keiner besonderen Bedeutung zugeordnet und in relativ kurzer Zeit regenerierbar. Die Inanspruchnahme der Biotope führt auch zum Verlust von Habitaten für verschiedene Artengruppen. Baubedingt kann es außerdem durch Baumaschinen und den allgemeinen Baubetrieb zu weiteren Störungen für Tierarten und die Vegetation kommen.

Schutzgüter Boden und Fläche:

Teile der vorzufindenden Böden mit mittlerer Pseudogley-Parabraunerde sind mit einer besonderen Bedeutung aufgrund der natürlichen Bodenfruchtbarkeit ausgewiesen. Die Böden sind zudem verdichtungsempfindlich. Durch die bestehenden Energieinfrastrukturanlagen sowie die L487 ist das Gebiet hinsichtlich der Beanspruchung der Böden, als auch der Flächeninanspruchnahme bereits stark vorbelastet.

Schutzgut Wasser:

Bereiche von besonderer Bedeutung, wie beispielsweise Wasserschutzgebiete, sind nicht betroffen. Der zu bewertende Umfang des Eingriffs in das Schutzgut Wasser beschränkt sich voraussichtlich auf eine kurzzeitige Einleitung von Wasser aus der Bauwasserhaltung in umliegende Oberflächengewässer, wodurch neben der erhöhten Abflussmenge auch der Eintrag von Schwebstoffen möglich ist.

Schutzgut Klima und Luft:

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft zu erwarten.

Schutzgut Landschaft:

Die Eingriffe in Gehölzbestände im Bereich der Schutzstreifen und im Baufeld finden in einer durch Schaltanlage, Pumpspeicherwerk und Landstraße optisch vorbelasteten Umgebung statt. Mögliche Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind auch durch Lärmbelastigungen nicht zu erwarten, da sich diese vor allem baubedingt ergeben und dadurch zeitlich beschränkt sind. Daher ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Landschaft zu rechnen.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut sind nicht vorhanden.

3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen

Das Vorhaben hat keinen grenzüberschreitenden Charakter.

3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Es kommt zu keiner besonderen Schwere oder Komplexität der Auswirkungen.

3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Durch das Vorhaben kommt es mit hoher Wahrscheinlichkeit zu den beschriebenen Auswirkungen mit räumlich begrenzten Eingriffen in die Gehölzbestände und Offenlandbiotop sowie baubedingten Emissionen. Weitere erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die Dauer der möglichen Auswirkungen beschränkt sich insbesondere auf den Zeitraum der Bauphase und ist daher als unerheblich zu beurteilen. Nach dessen Ende werden die temporär genutzten Flächen in deren Ursprungszustand zurückversetzt. Der Bereich des Schutzstreifens wird auch im Anschluss noch dauerhaft von Gehölzaufwuchs. Betriebsbedingte Immissionen bleiben unterhalb der Grenzwerte und stellen keine erheblichen Auswirkungen dar.

3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Ein Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben besteht nicht.

3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Es ist davon auszugehen, dass auch durch die Durchführung bzw. das Einhalten verschiedener Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltaus-

wirkungen eintreten. Maßnahmen vor und während der Bauzeit stellen sicher, dass vom Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die jeweiligen Schutzgüter ausgehen.

Als artenschutzrechtliche Verminderungsmaßnahmen werden die Maßnahmen an Gehölzen zeitlich beschränkt und diese nicht während der Fortpflanzungsperiode durchgeführt. Auch zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit schützt verschiedene Arten in jeweils empfindlichen Zeiträumen vor Eingriffen. Weitere artbezogenen Maßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) bei Habitatverlusten sind ebenfalls vorgesehen.

Auch Beeinträchtigungen der weiteren Schutzgüter werden durch entsprechende Maßnahmen, beispielsweise zum Bodenschutz oder zum Schutz der Oberflächengewässer reduziert.

IV.

Die TenneT TSO GmbH hat mit dem Antrag geeignete Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens, dem Standort sowie zu möglichen Umweltauswirkungen gemacht. Es wurde nachvollziehbar dargestellt, warum durch die Änderungen am Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die geplante Änderung betrifft den geänderten Verlauf des Erdkabels zwischen der Schaltanlage und dem Pumpspeicherwerk Erzhausen mit der Querung der L487.

Baubedingt kommt es zu Eingriffen in verschiedene Biotope, insbesondere Gehölzbestände, Waldbestände sowie Offenlandbiotope und damit einhergehend in Habitats verschiedener Artengruppen. Dadurch kann es auch zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommen. Weitere baubedingte Auswirkungen gehen auf den Boden sowie Oberflächengewässer aus. Durch eine sachgerechte Ausführung der Bautätigkeiten sowie die Umsetzung der Minderungsmaßnahmen ergeben sich dadurch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Auch die baubedingten Lärm- und Schadstoffemissionen sowie Erschütterungen können aufgrund von Umfang und Dauer nicht als erheblich eingestuft werden.

Die anlagebedingten Auswirkungen betreffen insbesondere die Flächeninanspruchnahme durch die Anlage von Schutzstreifen, welche dauerhaft von Gehölzen freigehalten werden. Durch den geringen Umfang der Fläche ist, auch im Kontext der Vorbelastung durch die Energieinfrastrukturanlagen, die Beeinträchtigung als nicht erheblich einzustufen.

Betriebsbedingt Auswirkungen betreffen die Wärmeemission des Erdkabels, elektrischer und magnetischer Felder sowie Geräuschemissionen. Durch das Einhalten der entsprechenden Grenzwerte gehen keine erheblichen Umweltauswirkungen davon aus.

Keine der geplanten Änderungen am Vorhaben führt dazu, dass es zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommt, welche bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

NLStBV
- Planfeststellungsbehörde -
Hannover, 18.12.2023



gez.
Röder